

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der proionic GmbH**

### **1. Gegenstand der AGB**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden kurz AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte und Aufträge, bei denen proionic GmbH (im Folgenden kurz proionic) als Auftragnehmer oder Lieferant gegenüber einem Dritten, in weiterer Folge kurz „Kunde“, auftritt.
- 1.2 Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch proionic wirksam. Die Geltung von allfälligen AGB des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Hinweise des Kunden auf seine AGB wird hiermit widersprochen.

### **2. Auftrag, Angebot und Nebenabreden**

- 2.1. Vereinbarungen, Aufträge und Auftragsergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform; gleiches gilt für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform. Angebote von proionic bleiben frei.
- 2.2. proionic ist berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise durch unselbstständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner durchführen zu lassen.

### **3. Lieferfrist / Fertigstellungstermin**

- 3.1. Behördliche und etwa für die Ausführung von Aufträgen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Kunden auf seine Kosten zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich der Termin für die Erbringung der Leistung von proionic entsprechend.
- 3.2. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung des vereinbarten Liefer- bzw. Fertigstellungstermins behindern oder verzögern, verlängert sich dieser jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Bei Anhalten einer Verzögerung aufgrund höherer Gewalt von mehr als drei Monaten hat proionic das Recht zur Kündigung des Vertrages.

- 3.3. Die in den vorstehend genannten Punkten 3.1. und 3.2. genannten Umstände sind von den Vertragspartnern unverzüglich schriftlich zu dokumentieren und dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich zu übermitteln.
- 3.4. Die Lieferfrist verlängert sich auch um jene Zeit, in der proionic selber von Vorlieferanten nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert wurde. Proionic wird dies dem Kunden entsprechend bekanntgeben und können hieraus keine Verzugsfolgen gegen proionic geltend gemacht werden.
- 3.5. Lieferfristen verlängern sich ebenso aliquot um jene Zeiträume über welche der Kunde vereinbarte Zahlungsbedingungen oder sonstige Vertragsverpflichtungen nicht einhält.

#### **4. Auftragsgegenstand, Mitwirkungspflicht, Annahmeverzug**

- 4.1. proionic verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nach den im Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemein anerkannten Regeln Technik. Ein bestimmtes Ergebnis oder ein bestimmter Erfolg wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 4.2. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass proionic, auch ohne besonderer Aufforderung, alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und proionic von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von proionic bekannt werden.
- 4.3. Der Kunde stellt sicher, dass bei Leistungen und Vorleistungen, welche proionic vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, die Rechtsverhältnisse hinsichtlich dieser Leistungen und Vorleistungen so beschaffen sind, dass proionic nicht mit einem Eingriff in fremde Immaterialgüter-, Leistungsschutz-, Know How- und Bearbeitungsrechte konfrontiert wird. Der Kunde hält proionic hinsichtlich derartiger wettbewerbs-, immaterialgüterrechtlicher und ähnlicher Aspekte schad- und klaglos und hat proionic insbesondere sämtliche allenfalls entstehende Nachteile verschuldensunabhängig zu ersetzen. Korrespondierend dazu

verpflichtet sich der Kunde, proionic unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn Ansprüche wegen Verletzung von Immaterialgüter- oder sonstigen Leistungsschutzrechten im Raum stehen.

- 4.4. Kommt der Kunde mit der Annahme der von proionic angebotenen Leistung in Verzug, ändert dies nichts an der Fälligkeit des Entgeltsanspruches. Unterlässt der Kunde seine Aufklärungspflicht oder eine ihm sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist proionic nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 7 Tagen zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Ihre Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 10.
- 4.5. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Kunden begründen auch dann den Anspruch von proionic auf Ersatz der ihr dadurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn proionic von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## **5. Schutz des geistigen Eigentums**

- 5.1. Sämtliche Rechte (auch solche, die anlässlich der Auftragsdurchführung erst entstehen), wie insbesondere Immaterialgüter-, Leistungsschutz-, Know How- und Bearbeitungsrechte verbleiben grundsätzlich bei proionic, wenn nicht schriftlich abweichendes vereinbart wird.
- 5.2. Bei urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen von proionic erhält der Kunde mangels anderer gegenteiliger ausdrücklicher individueller Vereinbarung mit vollständiger Bezahlung des geschuldeten Entgelts eine Werknutzungsbewilligung im Sinne des § 24 Abs 1 Satz 1 UrhG. Die Weitergabe der vertragsgegenständlichen Leistungen von proionic an einen Dritten zur Nutzung bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung von proionic. Eine Haftung von proionic dem Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet.
- 5.3. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das im Rahmen des Auftrages von proionic erstellte Werk und damit verbundene Informationen und Know-how nur für die proionic bekannte oder objektiv erkennbare Auftragszwecke verwendet werden. Die Verwendung zu anderen Zwecken ist unzulässig,

außer Gegenteiliges ist schriftlich vereinbart. Ein Verstoß berechtigt proionic unbeschadet weiterer Ansprüche zur Herausgabe von durch einen Verstoß gegen diese Bestimmung erwirtschaftetem Gewinn des Kunden an proionic sowie zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Kunden.

## **6. Muster, Zusagen**

- 6.1. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, sofern sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware schriftlich vereinbart worden sind.
- 6.2. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben, Angaben über eine bestimmte Verwendbarkeit sowie sonstige Angaben sind nur dann Gewährleistungszusagen, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden.

## **7. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen**

- 7.1. Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Kunde für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.
- 7.2. Der Kunde hat für die Einhaltung und Beobachtung aller für den Einsatz oder Verwendung der Auftragsergebnisse relevanten sicherheitstechnischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, Vorschriften und Regelungen Sorge zu tragen und hält proionic diesbezüglich schad- und klaglos.
- 7.3. Der Kunde ist verpflichtet, proionic vor Vertragsabschluss zu informieren, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die gelieferten Waren an Verbraucher im Sinne des §1 KSchG geliefert werden. proionic kann diesfalls ein gelegtes Angebot zurückziehen.

## **8. Gewährleistung**

- 8.1. Sowohl für Warenlieferungen als auch für Ergebnisse aus Dienstleistungen von proionic trifft den Kunden die Mängelrügeobliegenheit iSd bzw analog § 377 UGB. Die Mängelrüge gilt erst mit dem Zugang einer schriftlichen Rüge an proionic als erfolgt.

- 8.2. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB ist abbedungen.
- 8.3. Gewährleistungsansprüche verjähren, wenn sie nicht binnen Jahresfrist ab Lieferung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 8.4. Ist die Ware mangelhaft und hat dies der Käufer proionic gemäß Ziffer 8.1. ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu: proionic hat das Recht, nach seiner Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung). proionic behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen oder dem Käufer unzumutbar sein, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.
- 8.5. Soweit proionic Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben über Eignung- und Anwendung der Ware befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

## **9. Haftung**

- 9.1. proionic haftet nur für ihr vom Kunden nachgewiesene vorsätzliche oder grob fahrlässig verschuldete Schäden bis zur Höhe des vereinbarten Honorars oder der maximalen Versicherungssumme einer allenfalls einstandspflichtigen Betriebshaftpflichtversicherung. jedoch nie für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, mittelbare Schäden und reine Vermögensschäden.
- 9.2. proionic übernimmt darüber hinaus keine Haftung für grobe Fahrlässigkeit seiner Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen, es sei denn, der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit betrifft einen der leitenden Angestellten von proionic.
- 9.3. Lieferungen erfolgen ab Werk nach Auslegung der Incoterms in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Auslieferung an den Spediteur, spätestens mit Verlassen des Werks auf den Kunden über. Klauseln wie „Lieferung frei“ oder ähnlich regeln die Transportkosten, ändern aber nicht die vorstehende Gefahrtragungsregel.

- 9.4. Werden für die Leistungserbringung kommerzielle EDV-Programme eingesetzt, so wird von proionic keine Gewährleistung bzw. Haftung für Schäden und Folgeschäden daraus bei Programmfehlern bzw. sonstigen Softwarefehlern übernommen.
- 9.5. Schadenersatzansprüche verjähren, wenn sie nicht binnen Jahresfrist ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden.

## **10. Entgelt**

- 10.1. Sämtliche Beträge sind, sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, Nettobeträge (exklusive Umsatzsteuer).
- 10.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen Zahlungen zurückzubehalten oder aufzurechnen.
- 10.3. Sollten sich bei Aufträgen, die einen Leistungszeitraum von mehr als einem Jahr in Anspruch nehmen, die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kosten oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. erhöhen, so ist proionic berechtigt, die Preise nach Ablauf von einem Jahr nach Auftragserteilung entsprechend zu erhöhen.
- 10.4. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre von proionic zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Auftragsbestandteile erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Kundenwünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.
- 10.5. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt proionic gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn sie zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Kunden liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); proionic braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu

lassen, was sie durch anderweitige Verwendung erworben hat oder erwerben hätte können.

10.6. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug kann proionic eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und weitere Leistungen von Vorauszahlung oder der Einräumung von Sicherheiten abhängig machen oder vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten.

### **11. Abtretungsverbot**

Allfällige Forderungen gegen proionic dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von proionic nicht abgetreten werden.

### **12. Eigentumsvorbehalt**

Bei Lieferung und/oder Leistung von eigentumsfähigen Sachen besteht ein Eigentumsvorbehalt von proionic bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich allfälliger Zinsen und Kosten.

### **13. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

13.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Rechts.

13.2. Erfüllungsort ist mangels anderer schriftlicher Vereinbarung der Sitz von proionic.

13.3. Vertragssprache ist Deutsch.

13.4. Gerichtsstand ist am Sitz von proionic oder nach Wahl von proionic am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden

Fassung: Jänner 2012

Sitz der Gesellschaft: Österreich, 8074 Grambach, Firmenbuchgericht  
Leoben: FN 258792 b